OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153080/21/DM

Datum:
Linz, 19. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des N H sen., F, A, vertreten durch R B S S, F, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Atzbach vom 24.3.2021, GZ: BAU-50-2020-TH-6, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 24.11.2020 (eingelangt am 12.2.2021) beantragten M N und V M (im Folgenden: Bauwerber) die Erteilung der Baubewilligung für das im angeschlossenen Bauplan dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Nebenräume und Pool“ auf dem Grundstück Nr. x, KG A. Dieses Baugrundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als gemischtes Baugebiet („M“) ausgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) ist Alleineigentümer der südöstlich im 50-Meter-Bereich des Baugrundstücks befindlichen Grundstücke Nr. x und x, je KG A. Der Bf betreibt auf diesen Grundstücken einen landwirtschaftlichen Betrieb (Champignonzucht). Das Grundstück Nr. x ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als eingeschränktes gemischtes Baugebiet („MB“) gewidmet, das Grundstück Nr. x als gemischtes Baugebiet („M“).

3. Mit Kundmachung vom 19.2.2021 wurde die Bauverhandlung für den 12.3.2021 anberaumt. Zu dieser Bauverhandlung wurde auch der Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 42 AVG geladen.

4. Bei der Bauverhandlung erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf sodann – soweit hier noch relevant – den Einwand der heranrückenden Wohnbebauung (Lärm, Licht, Geruch und Staub).

5. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Atzbach (= belangte Behörde) vom 24.3.2021 wurde die Baubewilligung für das beantragte Bauansuchen unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt. Zum Einwand der heranrückenden Wohnbebauung wurde im Wesentlichen festgehalten, dass dieser nur aufgrund rechtskräftiger Bescheide zulässig sei und der Nachbar die entsprechenden Nachweise beizubringen habe. Dazu lägen der Baubehörde für die Champignonzucht des Bf jedoch keine Unterlagen von bewilligten Immissionen vor.

6. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 23.4.2021 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, die belangte Behörde hätte den Bf zur Vorlage entsprechender Nachweise (die vom Bf angeboten worden seien) vor Bescheiderlassung auffordern müssen oder alternativ selbständig (von Amts wegen) entsprechende Sachverständigengutachten einholen müssen. Der Bf habe keine Gelegenheit zur Einholung der angebotenen Gutachten vor Bescheiderlassung gehabt. Ein landwirtschaftlicher Betrieb könne sich nach § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 gegen eine heranrückende Bebauung wehren, wenn

aufgrund der Betriebsemissionen die Gefahr von Einschränkungen seines Betriebes bestehe. Gegenständlich drohe durch die Errichtung eines Einfamilienhauses, welches lediglich 32 Meter vom Grundstück des Bf entfernt liege, die Gefahr existenzbedrohender Auflagen für den Betrieb des Bf sowie die Gefahr zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche durch die jeweiligen Eigentümer des geplanten Einfamilienhauses.

7. Mit Schreiben vom 28.4.2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6.5.2021 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

8. Mit Schreiben vom 18.5.2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, konkrete Angaben hinsichtlich der von seinem Betrieb ausgehenden zulässigen Immissionen zu erstatten und entsprechende Nachweise (Angaben, in welchen konkreten Bescheiden welche konkreten Immissionen genehmigt worden seien; rechtskräftigen Bescheiden zugrundeliegende Projektunterlagen etc.) vorzulegen. Gleichzeitig wurde der belangten Behörde aufgetragen, dem Landesverwaltungsgericht sämtliche den landwirtschaftlichen Betrieb des Bf betreffenden Baubewilligungen zu übermitteln, um den Immissionseinwand prüfen zu können.

9. Die belangten Behörde kam diesem Auftrag mit Eingabe vom 31.5.2021 nach und legte sämtliche den landwirtschaftlichen Betrieb des Bf betreffenden Baubewilligungen vor.

10. Der Rechtsvertreter des Bf ersuchte im Hinblick auf laufende Gespräche mit der belangten Behörde bezüglich außergerichtlicher Einigung und zur Vorlage eines schalltechnischen Projekts mehrmalig um Fristerstreckung, die auch gewährt wurde. Mit Eingabe vom 16.10.2021 legte der Bf schließlich ein schalltechnisches Projekt der T B GmbH vom 5.10.2021 vor.

11. Dieses Projekt wurde dem schalltechnischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um gutachterliche Stellungnahme übermittelt, ob die Darstellung der Lärm-Ist-Situation im vorgelegten Messbericht plausibel sei und nach dem Stand der Technik erfolgt sei. Falls ja, mit welchen Schallemissionen an der nächstgelegenen Grundgrenze des Baugrundstücks der Bauwerber aus schalltechnischer Sicht zu rechnen sei.

12. Die diesbezügliche fachliche Stellungnahme vom 24.11.2021 des schalltechnischen Amtssachverständigen wurde den Parteien im Zuge der Ladung übermittelt.

13. Am 12.1.2022 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit Ansuchen vom 24.11.2020 (eingelangt am 12.2.2021) beantragten die Bauwerber die Erteilung der Baubewilligung für das im angeschlossenen Bauplan dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Nebenräume und Pool“ auf dem Grundstück Nr. x, KG A. Dieses Baugrundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als gemischtes Baugebiet („M“) ausgewiesen.

2. Der Bf ist Alleineigentümer der südöstlich im 50-Meter-Bereich des Baugrundstücks befindlichen Grundstücke Nr. x und x, je KG A. Der Bf betreibt auf diesen Grundstücken einen landwirtschaftlichen Betrieb (Champignonzucht). Das Grundstück Nr. x ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als eingeschränktes gemischtes Baugebiet („MB“) gewidmet, das Grundstück Nr. x als gemischtes Baugebiet („M“).

3. Die betriebsbedingten Geräusche liegen an der nächstgelegenen Grundgrenze des Baugrundstücks der Bauwerber in jedem Betrachtungszeitraum (Tag, Abend, Nacht) unter den widmungsgemäßen Richtwerten (sowohl für einen normalen Arbeitstag als auch für einen saisonalen Spitzentag). Auch die betriebsbedingten Spitzenpegel liegen nicht über den Richtwerten.

4. Nachweise betreffend der eingewendeten Emissionen Licht, Geruch und Staub hat der Bf nicht vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die von der belangten Behörde vorgelegten Baubewilligungen betreffend den Betrieb des Bf (ON 3). Weiters wurde ein DORIS-Auszug zur Lage der gegenständlichen Grundstücke eingeholt (ON 20) sowie dem Bf Gelegenheit gegeben, ein schalltechnisches Projekt hinsichtlich des von seinem Betrieb ausgehenden Lärm vorzulegen.

Dieses schalltechnische Projekt (ON 11) wurde dem schalltechnischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um gutachterliche Stellungnahme übermittelt, ob die Darstellung der Lärm-Ist-Situation im vorgelegten Messbericht plausibel ist und nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Falls ja, mit welchen Schallemissionen an der nächstgelegenen Grundgrenze des Baugrundstücks der Bauwerber aus schalltechnischer Sicht zu rechnen ist.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen (ON 13) erfolgten die Erhebungen im schalltechnischen Projekt nach dem Stand der Technik. Der Amtssachverständige beschrieb anhand des Projekts die vom Betrieb des Bf ausgehenden Schallemissionen. Auf Basis der Messergebnisse, der Anzahl der Kfz-Frequenzen und des zeitlichen Umfanges der einzelnen Tätigkeiten wurden die betriebsbedingten Schallimmissionsanteile für den hier maßgeblichen Messpunkt MP-1 an der Grundstücksgrenze der Bauwerber errechnet. Aus diesen Immissionsanteilen wurde dann noch für vier verschiedene Varianten die Gesamtsituation ermittelt (Variante 1: Summenpegel ohne Berücksichtigung von Mäh- und Holzarbeiten; Variante 2: Summenpegel mit Berücksichtigung von Mäh-, aber keine Holzarbeiten; Variante 3: Summenpegel mit Berücksichtigung von Holz-, aber keine Mäharbeiten; Variante 4: Summenpegel mit Berücksichtigung von Mäh- und Holzarbeiten). Die Berechnungen erfolgten weiters für einen „normalen“ Arbeitstag und für einen Arbeitstag saisonaler Spitze. Einem Vergleich mit den Beurteilungspegeln der ÖNORM S 5021 unterzog der Amtssachverständige sodann die Variante 1, weil hier die regelmäßig stattfindenden betriebsbedingten Geräusche dargestellt werden. Dieser Vergleich zeigt, dass die betriebsbedingten Geräusche in jedem Betrachtungszeitraum (Tag, Abend, Nacht) unter den widmungsgemäßen Richtwerten (60dB/55dB/50dB) liegen und dies sowohl für einen normalen Arbeitstag als auch für einen saisonalen Spitzentag [normaler Arbeitstag: 48,0 – 49,0 $L_{A,r}$ in dB (Tag); 46,1 – 47,1 $L_{A,r}$ in dB (Nacht) / saisonaler Spitzentag: 49,2 – 50,2 $L_{A,r}$ in dB (Tag); 48,7 – 49,7 $L_{A,r}$ in dB (Nacht)]. Der Amtssachverständige ging auch auf die Immissionsanteile des Rasenmähens und der Tätigkeit „Holzarbeiten“ ein und erläuterte, weshalb dies an der Beurteilung nichts zu ändern vermag. Im Zuge der Verhandlung beantwortete der Amtssachverständige diesbezüglich auch noch die Frage des Rechtsvertreters des Bf, ob der getätigte Abzug der Schallquelle der Motorsäge in Anbetracht des steigenden Geländes nach wie vor aufrecht bleibe, was der Amtssachverständige näher erläuternd bejahte. Auch die Schallpegelspitzen unterzog der Amtssachverständige einer Beurteilung und hielt im Ergebnis fest, dass die betriebsbedingten Spitzenpegel nicht über den Richtwerten liegen.

Diese fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Rechtsvertreter des Bf konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine Unschlüssigkeit aufzeigen und entgegnete dem Amtssachverständigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene. Die Ergebnisse der fachlichen Beurteilung können daher als Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben (als Wohngebäuden) sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. [...]

1.2. Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 sind beim Neubau von Wohngebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken (heranrückende Bebauung) auch Einwendungen zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer bestehenden benachbarten Betriebsanlage oder von einem bestehenden benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken. Dies gilt jedoch nur für Immissionen, die auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind. In diesem Fall hat der Nachbar die entsprechenden Nachweise beizubringen.

1.4. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg.cit. sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind,

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; [...].

2. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

3.1. Die Grundstücke des Bf befinden sich weniger als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt, weshalb er Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ist. Der Bf hat auch rechtzeitig Einwendungen erhoben, weshalb er seine Stellung als Nachbar im Baubewilligungsverfahren behalten hat.

3.2. Der Bf wendet Emissionen ein, die von seinem landwirtschaftlichen Betrieb (Champignonzucht) ausgehen und sich auf das Bauvorhaben auswirken. Davon umfasst seien insbesondere Geruch-, Staub-, Licht- und Lärmemissionen. Diese Emissionen seien auch durch entsprechende Messungen nachweisbar. Da der landwirtschaftliche Betrieb nicht der Gewerbeordnung unterliege, sei die Vorlage von (betriebsanlagenrechtlichen) Bescheiden für landwirtschaftliche Betriebe nicht erforderlich. Ein landwirtschaftlicher Betrieb könne sich nach § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 gegen eine heranrückende Bebauung wehren, wenn aufgrund der Betriebsemissionen die Gefahr von Einschränkungen seines Betriebes bestehe. Gegenständlich drohe durch die Errichtung eines Einfamilienhauses, welches lediglich 32 Meter vom Grundstück des Bf entfernt liege, die Gefahr existenzbedrohender Auflagen für den Betrieb des Bf sowie die Gefahr zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche durch die jeweiligen Eigentümer des geplanten Einfamilienhauses. Solche Auflagen und laufende Zivilverfahren würden den Betrieb und die wirtschaftliche Existenz des Bf massiv gefährden.

3.3. Der Landesgesetzgeber erweiterte mit LGBl. Nr. 34/2013 den Anwendungsbereich des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 (heranrückende Bebauung) - neben den bereits bestehenden Betriebsanlagen - um bestehende benachbarte land- und

forstwirtschaftliche Betriebe. In den Erläuterungen zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 (Bericht des Bauauschusses 845 BlgOöLT XXVII. GP, S 12) wurde zum geänderten § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 Folgendes festgehalten:

„Die Beschränkung des in dieser Bestimmung geregelten "umgekehrten Immissionsschutzes" auf eine benachbarte "Betriebsanlage" geht auf die Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr. 70, zurück und wurde mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 14.777/1997 begründet (vgl. den Bericht des Bauausschusses 208 BlgOöLT XXV. GP, S 13). Nach diesem Erkenntnis bestehe im Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 1976 ein solcher "umgekehrter Immissionsschutz" für landwirtschaftliche Betriebe deswegen nicht, weil nur ein bereits bestehender Betrieb gewerblicher Art auf Grund des gewerberechtlichen Immissionsschutzes im Fall der heranrückenden Wohnbebauung mit zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 zu rechnen habe, während dieses Risiko für einen landwirtschaftlichen Betrieb entfalle.

Für die Rechtslage in Oberösterreich ist allerdings zu bedenken, dass bei einem landwirtschaftlichen Betrieb zusätzliche Auflagen zwar nicht von der Gewerbebehörde, aber unter Umständen von der Baubehörde vorgeschrieben werden könnten. So bestimmt § 46 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, dass dann, wenn ein ausgeführtes Bauvorhaben trotz Einhaltung der im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht hinreichend entspricht und dadurch eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft eintritt, die Baubehörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben kann, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung erforderlich ist. Da somit auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch nachträgliche Vorschreibung von Auflagen ein Eingriff in die Rechtskraft von Bescheiden möglich ist, wird § 31 Abs. 5 erster Satz nunmehr auch um diese land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erweitert.

Die vorgesehene Änderung stellt daher klar, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einwand der heranrückenden Bebauung geltend gemacht werden kann und im Baubewilligungsverfahren inhaltlich zu prüfen ist.“

3.4. Die Baubehörde und in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht hat im Fall zulässiger Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 zu prüfen, ob - auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässige - Immissionen vom bestehenden benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken sowie ob dadurch Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere für die Benützer des geplanten Wohngebäudes im Sinne des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 herbeigeführt werden (vgl. in diesem Sinne VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009, betreffend eine bestehende benachbarte Betriebsanlage).

3.5. Um eine taugliche Einwendung in Bezug auf die heranrückende Bebauung zu erheben, muss der Nachbar vorbringen, welche zulässigen Emissionen von dem auf seinem Grundstück befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen (vgl. VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009 mHa VwGH 13.12.2016, Ra 2016/05/0107, mwN).

3.6. Im konkreten Beschwerdefall liegen Baubewilligungen betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Bf vor. In diesen Bewilligungen wurden keine konkreten Angaben zu den für die den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Bf zulässigen Emissionen festgelegt. Der Bf legte daher im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (siehe VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein schalltechnisches Projekt bezüglich repräsentativer Tätigkeiten seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vor. Dieses schalltechnische Projekt wurde vom schalltechnischen Amtssachverständigen geprüft (siehe Punkt III.) und kam dieser zum Ergebnis, dass die betriebsbedingten Geräusche in jedem Betrachtungszeitraum (Tag, Abend, Nacht) unter den widmungsgemäßen (hier: gemischtes Baugebiet) Richtwerten (sowohl für einen normalen Arbeitstag als auch für einen saisonalen Spitzentag) liegen. Auch die betriebsbedingten Spitzenpegel liegen nicht über den Richtwerten. Eine Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen iSd § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 auf das geplante Bauvorhaben kann daher nicht festgestellt werden. Die Einwendung des Bf führt diesbezüglich somit nicht zum Erfolg.

3.7. Soweit der Bf noch weitere Emissionsquellen (Licht, Geruch, Staub) geltend macht, ist festzuhalten, dass der Bf diesbezüglich nicht die entsprechenden konkreten Nachweise im Sinne des § 31 Abs. 5 dritter Satz Oö. BauO 1994 über die tatsächlich von seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden (rechtmäßigen) Emissionen vorgelegt hat und daher seiner Mitwirkungspflicht nicht entsprechend nachgekommen ist (siehe wiederum VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009). Auch in diesem Punkt führt die Beschwerde daher nicht zum Erfolg.

4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die vom Bf vorgebrachten Einwendungen betreffend Immissionen, die von seinem bestehenden benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken, zulässig, aber nicht begründet sind.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des gegenständlichen

Sachverhalts stützt sich insbesondere auf das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.2.2018, Ro 2016/05/0009, das zu einer gleichartigen Konstellationen im Hinblick auf die konkrete Nachweispflicht des benachbarten Betriebes iSd § 31 Abs. 5 dritter Satz Oö. BuO 1994 ergangen ist. Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (hier: § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994), liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen (hier: zur Ergänzung hinsichtlich „bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ in § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 durch die Oö. Bauordnungs-Novelle 2013) noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027 bis 0028).Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes uneinheitlich wäre.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter